

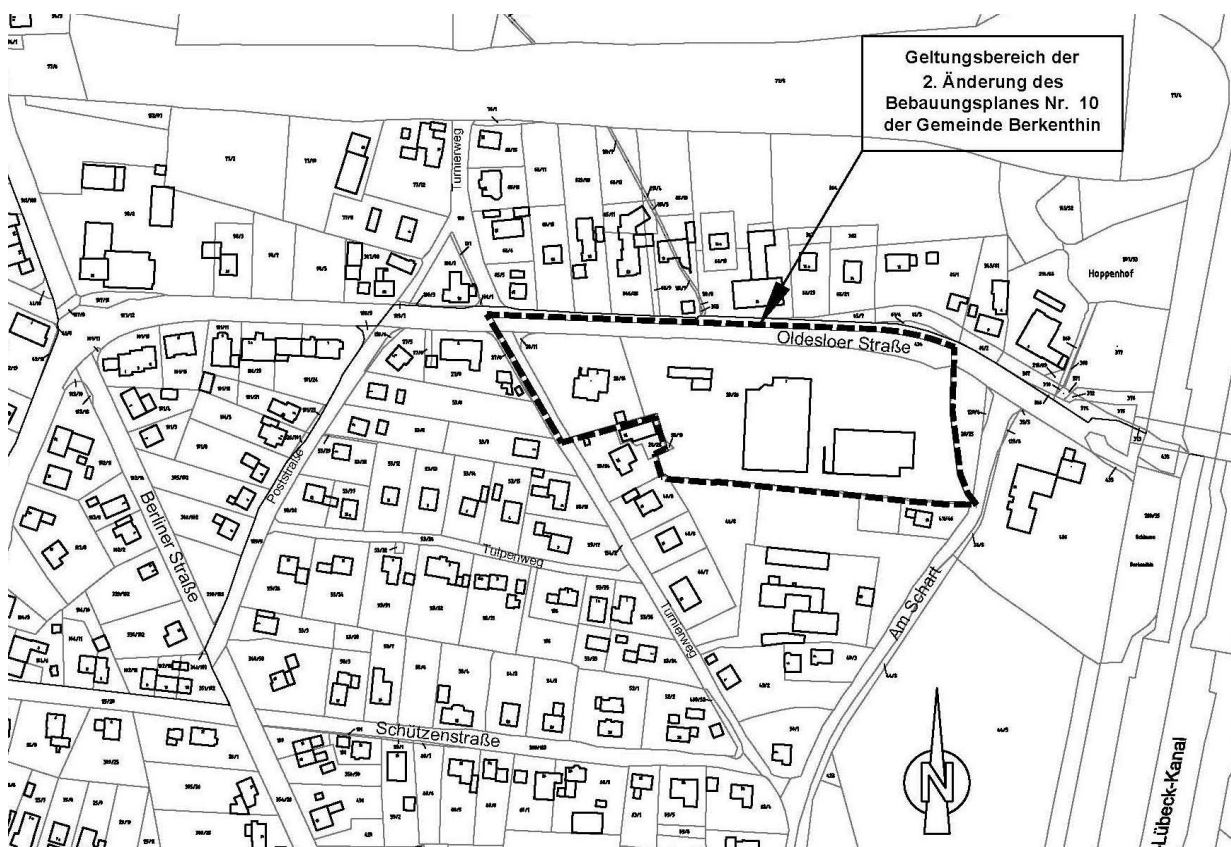
Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Berkenthin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Berkenthin für das Gebiet südlich der Oldesloer Straße, westlich der Straße Am Schart sowie östlich der vorhandenen Wohnbebauung Turnierweg gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenthin hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2015 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das **Gebiet südlich der Oldesloer Straße, westlich der Straße Am Schart sowie östlich der vorhandenen Wohnbebauung Turnierweg** beschlossen.

Der Plangeltungsbereich kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich



Der von der Gemeindevertretung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet südlich der Oldesloer Straße, westlich der Straße Am Schart sowie östlich der vorhandenen Wohnbebauung Turnierweg, der Entwurf der Begründung sowie die (nachstehend benannten) wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen dazu liegen in der Zeit vom 16.03.2015 bis zum 15.04.2015 in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Neben dem Entwurf der Planunterlagen einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung,
- Schalltechnische Untersuchung

sowie 4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:

- Landesbetrieb Straßenbau zum Thema Schallschutz.
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz zum bestehenden Teich innerhalb des Sondergebietes
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Thema Schallschutz
- Kreis Herzogtum Lauenburg bezüglich der Entwicklung der Grünflächen, bestehender Gehölz- und Knickstrukturen sowie des nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG artenreichen Steilhangs als geschütztes Biotop und des bestehenden Teiches

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Berkenthin, 26.02.2015

**Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher**